

dbb jugend (Bund)
Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Tel: 030. 40 81 – 57 51
Fax: 030. 40 81 – 57 99
E-Mail: info_dbbj@dbb.de
Internet: www.dbbj.de
www.facebook.com/dbbjugend

POSITIONEN

Starke Jugend- und Auszubildendenvertretungen in der Bundesverwaltung

Über die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) können junge Beschäftigte, also die Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst, ihr Mitbestimmungsrecht ausüben. Sie sind an Entscheidungen der „Arbeitgeber“, die sie mittelbar oder unmittelbar betreffen, zu beteiligen. Die JAV arbeitet eng mit dem Betriebs- beziehungsweise Personalrat zusammen, beantragt Maßnahmen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, wacht darüber, dass die zu Gunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen) eingehalten werden, nimmt Anregungen und Beschwerden der Jugendlichen und Auszubildenden entgegen und wirkt auf ihre Erledigung hin.

Allgemeine Forderungen

Auch die jungen Beschäftigten, die den Nachwuchs in der Verwaltung darstellen und (fast) ihr gesamtes Berufsleben noch vor sich haben, wollen Mitbestimmungsrechte in den sie betreffenden Angelegenheiten. In Entscheidungen eingebundene Nachwuchskräfte, denen der Raum gegeben wird, sich einzubringen und mit zu gestalten, fühlen sich wertgeschätzt und werden so motiviert.

Den Jugendlichen und Auszubildenden müssen hierfür die notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, gesetzliche Freistellungsregeln müssen eingehalten bzw. überhaupt erst einmal angewandt werden. Die Mitbestimmungstatbestände müssen ausgebaut und an die modernen Gegebenheiten im öffentlichen Dienst angepasst werden.

Die dbb jugend fordert „starke JAVen durch Qualifizierung“. Ihren Auftrag können JAVler nur adäquat erfüllen, wenn sie ihre personalvertretungsrechtlichen Rechte und Pflichten kennen. Sie müssen fit sein in den die Ausbildung betreffenden Vorgaben und Gesetze, deren Einhaltung sie überwachen sollen. Hierfür muss den JAVler Raum und Zeit für den Besuch von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen eingeräumt werden.

Die erforderlichen Schulungen der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen haben zeitnah zu Beginn der Amtszeit zu erfolgen.

Der Anbieter und der Ort der Schulungen sind in die Entscheidung der Jugend und Auszubildendenvertretungen zu stellen.

Die Kosten für die erforderlichen Schulungen der JAV sind vom Arbeitgeber/von der Dienststelle zu tragen.

Von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV) angebotene Schulungen dürfen die Wahlfreiheit der JAV in der Wahl des Anbieters und des Ortes nicht einschränken.

Die Nachwuchsgewinnung für die Arbeit in Personalratsgremien gestaltet sich aus Sicht der dbb jugend (Bund) zunehmend schwierig. Nach der Einschätzung der dbb jugend (Bund) liegt dies vor allem am demographischen Wandel. Ein weiterer Grund sind die geringen Gestaltungsmöglichkeiten die das BPersVG vorsieht. Die dbb jugend (Bund)fordert daher:

- Aufhebung der bisherigen Altersgrenze für das aktive Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung / zusätzliche Wählbarkeit auch für alle unter 30-jährigen Beschäftigten
- Anhebung der Anzahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter in Dienststellen ab 150 Beschäftigten im Sinne des § 57 BPersVG
- Möglichkeiten zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften für Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollten geschaffen werden.
- Verbesserung der Teilnahmerechte in der Personalratssitzung und Stärkung der Stellung der JAV bei der Beschlussfassung
- Bei Betroffenheit der von der JAV vertretenen Belange Hinzuziehung der Jugend- und Auszubildendenvertretung - über die Monatsgespräche hinaus - zu allen Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalvertretung
- Beteiligung bei der Auswahl von Ausbildern
- Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren
- Teilnahme an Personalgesprächen
- Verankerung des Bedürfnisses der Zustimmung nicht nur des Personalrats, sondern auch der JAV bei außerordentlicher Kündigung eines JAV-Mitglieds
- Durchführung einer JAV-Versammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr

